

# Organisation der Führungsorgane

Für die fenaco als genossenschaftlich organisierte Selbsthilfeorganisation stellen sich zum Thema Organisation und Kontrolle der Führungsorgane viele Fragen anders als bei einem börsenkotierten Unternehmen.

Durch den mehrstufigen, demokratischen Aufbau ist die Durchsetzung von Individualinteressen Einzelner unmöglich.

Die Mitglied-Genossenschaften (LANDI) besitzen nebst den Vermögensrechten markant ausgeprägte Mitwirkungsrechte – als entscheidendes Merkmal einer Selbsthilfeorganisation. Entsprechende Informationsplattformen schaffen die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit. Diesem Tatbestand ist bei der Gestaltung der Instrumente der Unternehmungsüberwachung besonders Rechnung getragen.

---

## Firmenstruktur

Die fenaco bildet zusammen mit den Mitglied-Genossenschaften (LANDI) einen Genossenschaftsverband im Sinn von Art. 921 OR (Körperschaftlicher Konzern). Tochterfirmen sind als Aktiengesellschaften ausgestaltet. Die in den finanziellen Konsolidierungskreis der ab Seite 44 nachfolgenden Finanzberichterstattung einbezogenen Gesellschaften sind auf den Seiten 74–76 dieses Geschäftsberichts ersichtlich. Die Veränderungen im Konsolidierungskreis sind den Seiten 48 und 74–76 zu entnehmen. Die Mitgliedschaft bei der fenaco steht Genossenschaften und anderen juristischen Personen offen, die den gleichen oder einen sinngemässen Zweck wie die fenaco verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der fenaco. Die Mitglieder der fenaco sind durch je einen Delegierten pro Mitglied an der Delegiertenversammlung vertreten. Der Delegierte muss dem Mitglied angehören. Am 31.12.2009 zählte die fenaco 292 Mitglieder mit 1831 Delegiertenstimmen.

---

## Kapitalstruktur

Die fenaco gibt an Mitglieder Anteilscheine im Nennwert von Fr. 100.– aus. Die Verwaltung

der fenaco legt fest, wie viele Anteile ein neu eintretendes Mitglied zu zeichnen hat. Massgebend ist dabei dessen wirtschaftliche Bedeutung; es sind jedoch mindestens zehn Anteilscheine zu zeichnen.

Die Anteilscheine dienen zugleich als Ausweis der Mitgliedschaft.

Das Anteilscheinkapital ist im Besitz der 292 Mitglieder der fenaco. Die Veränderungen des Anteilscheinkapitals im Jahr 2009 sind auf den Seiten 49 und 58 ersichtlich. Kein Mitglied hält über 5 % der Anteile.

Eine Rückzahlung der Anteile erfolgt nur nach Ausscheiden des Mitglieds oder bei Liquidation der fenaco. Jedes ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteilscheine. Ein weitergehender Anspruch steht ihm nicht zu.

Fällige Gegenforderungen werden verrechnet. Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Zeigt die Bilanz der fenaco zum Zeitpunkt der Rückzahlung einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Verlustanteil gekürzt. Die Rückzahlung erfolgt spätestens drei Jahre nach Austritt.

Während der Mitgliedschaft können weitere Anteilscheine gezeichnet werden. Über die Modalitäten entscheidet die Delegiertenversammlung.

---

## Verwaltung

Die Mitglieder der Verwaltung werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten der Verwaltung sind in dieser Funktion zweimal wiederwählbar. Alle Mitglieder der Verwaltung scheidern auf Ende desjenigen Amtsjahres aus, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Mitglieder der Verwaltung werden regional durch die Mitglied-Genossenschaften (LANDI) zur Wahl vorgeschlagen. Die Verwaltung besteht derzeit aus 17 Mitgliedern (Seite 6). Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung und auch der Präsident der Verwaltung müssen

Landwirte sein; zudem sind Präsidenten von Mitglied-Genossenschaften (LANDI), Geschäftsführer von Mitglied-Genossenschaften (LANDI) und unabhängige externe Fachpersonen in der Verwaltung vertreten. Somit sind ein enger fachlicher Bezug zur Geschäftstätigkeit und ein persönlicher Bezug zur Trägerschaft sichergestellt. Die laufende Amtsperiode endet im Juni 2010.

Die grundlegenden Aufgaben der Verwaltung richten sich nach den Statuten und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwaltung kann zur Vorbereitung und Ausführung einzelner Beschlüsse oder für die Überwachung von Geschäften Ausschüsse bestimmen. Sie regelt deren Kompetenzen und sorgt für die Berichterstattung an alle übrigen Mitglieder der Verwaltung.

Die Verwaltung hat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung der fenaco delegiert. Dieses Reglement ordnet die Kompetenzverteilung in allen wesentlichen Punkten wie Finanzen, Unternehmensstrategien, Personalwesen und Organisation. Die Befugnis zur Vertretung der fenaco nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister. Es darf nur Kollektivunterschrift erteilt werden.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben gemäss den IIA-Standards wahr. Die Interne Revision koordiniert insbesondere auch die eingesetzten Instrumente der Unternehmensüberwachung.

Die Geschäftsleitung erstattet der Verwaltung jeden Monat schriftlich Bericht mit Kennziffern zur aktuellen Entwicklung und informiert mündlich über den Stand der Geschäfte. Es bestehen gut ausgebaute, auf kurz- und mittelfristige Entwicklungen ausgelegte Planungs- und Zielsysteme, ein finanzielles Informationssystem über den gesamten Genossenschaftsverband und ein wirkungsvolles Risiko-Management. Das System der Unternehmensüberwachung wird laufend ergänzt und angepasst. Der Präsident der Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teil.

---

## Revisionsstelle

---

Externe Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie ist wiederwählbar. Das Revisionsmandat für fenaco wird seit 1993 von der Ernst & Young AG ausgeübt. Der verantwortliche leitende Revisor, Dr. Thomas Nösberger, trat sein Amt im Jahr 2009 an. Der Präsident der Verwaltung pflegt zusammen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und dem Leiter des Departements Finanzen und Betriebswirtschaft den regelmässigen Kontakt mit der Revisionsgesellschaft und dem Leiter der Internen Revision. Im Besonderen werden grössere Projekte und die Geschäftsentwicklung besprochen. Weiter werden die Prüfungsarbeit und die Unabhängigkeit regelmässig beurteilt. Die Prüfungsergebnisse werden unter Beizug der Revisionsstelle und der Internen Revision anlässlich von Verwaltungssitzungen analysiert.

---

## Geschäftsleitung

---

Die Geschäftsleitung ist im Rahmen des von der Verwaltung genehmigten Leitbilds und des Organisationsreglements für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Geschäftsleitungsorganisation ist auf Seite 6 ersichtlich.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung organisiert die Geschäftsführung, leitet die regelmässig einberufenen Geschäftsleitungssitzungen und hat ein Weisungsrecht. Die Geschäftsleitungsmitglieder sind ihm unterstellt. Er stellt die Verbindung zur Verwaltung sicher. Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche als Leiter einer Region tätig sind, stellen die Verbindung zum entsprechenden Präsidenten des Regionalausschusses sicher.

---

## Mitwirkungsrechte

---

Mitwirkungsrechte sind eine tragende Säule und eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer Selbsthilfeorganisation. Die Mitwirkungsrechte sind demzufolge in der

fenaco vielfältig und stärker ausgeprägt als in einer Aktiengesellschaft. Sie werden an den Delegiertenversammlungen, den Regionalversammlungen, den LANDI-fenaco Dialogen, den Versammlungen der Präsidenten- und Geschäftsführer-Vereinigungen sowie in den Fach-Arbeitsgruppen wahrgenommen.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der fenaco. Die Mitglieder sind durch je einen Delegierten pro Mitglied an der Delegiertenversammlung vertreten. Der Delegierte muss dem Mitglied angehören. Die Mitglieder der Verwaltung nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.

Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Für die Berechnung der weiteren Stimmen ist der Wert der Geschäftstätigkeit des einzelnen Mitglieds mit der fenaco pro Geschäftsjahr massgebend. Danach berechtigt die angebrochene zweite und jede weitere angebrochene Million Franken Lieferungen und/oder Bezüge zu einer weiteren Stimme. Kein Mitglied hält über 5% der Stimmrechte. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch den Delegierten eines anderen Mitglieds vertreten lassen, doch kann kein so Bevollmächtigter mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beim Vollzug von Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in den folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der Delegierten die schriftliche Form verlangt oder die Verwaltung dies beschliesst.

Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen sind der Verwaltung spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet einzureichen.

Die Bekanntgabe des Versammlungsdatums erfolgt spätestens vier Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann nur über Gegen-

stände gültig Beschluss fassen, die traktandiert sind. Mitglieder, die zusammen mindestens den zehnten Teil der Delegiertenstimmen vertreten, können unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens bei der Verwaltung abzuhalten.

Die Regionalausschüsse stellen als Konsultativgremium zu verbandspolitisch wichtigen Geschäften eine enge Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Verwaltung der fenaco sicher. Zur Information der Mitglieder in der entsprechenden Region, zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung und zur Beratung weiterer Geschäfte führen die Regionalausschüsse Regionalversammlungen durch. An diesen Versammlungen nehmen in der Regel Präsidenten und Geschäftsführer der Mitglieder teil. Als wichtige Führungs- und Kommunikationsplattformen in der Zusammenarbeit innerhalb dieses körperschaftlichen Konzerns dienen die nationale und die regionalen Geschäftsführer-Vereinigungen mit ihren markt- und dienstleistungsorientierten Arbeitsgruppen.

---

## Informationspolitik

---

Grundsätze zur Informationspolitik finden sich im Leitbild der fenaco auf Seite 5. Im Frühjahr finden vier Regionalversammlungen (Informationen über Geschäftstätigkeit/finanzielle Ergebnisse; Entgegennahme von Anregungen/Vorschlägen zur Förderung der regionalen Geschäftstätigkeit) und im Juni die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung wird der Geschäftsbericht veröffentlicht.

Im Herbst finden weitere Regionalversammlungen statt. Die Mitgliedgenossenschaften (LANDI) werden zudem wöchentlich mittels elektronischer Medien und Printmedien über die Geschäftsaktivitäten informiert. Den Mitgliedern der LANDI werden monatlich über die «UFA-Revue» und das Mitglieder-Magazin «LANDI Contact» aktuelle Themen zugänglich gemacht.